



Satzung

der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am hohen Ufer" vom 05.06.1981 - Frau -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 19.02.1981 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am hohen Ufer", der in dem Übersichtsplan vom 4.9.1980 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2

Dächer

Geneigtes Dach ist zwingend vorgeschrieben, ausgenommen Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile; Dachneigung mindestens 17°.

## § 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

## § 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden in Kraft.

Der Kreis Düren - Oberkreisdirektor - Obere Bauaufsichtsbehörde - hat die vorgenannte Satzung gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (SGV. NW. 232), mit Verfügung vom 9.4.1981, Az.: 63/1 genehmigt. Die Genehmigung des Oberkreisdirektors hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (SGV.NW.232),

genehmige ich hiermit die Satzung der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am hohen Ufer".

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am hohen Ufer" vom 5.6.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 05. Juni 1981

  
(Wolff)  
Bürgermeister